

Satzung des „Aus dem Raster“ e.V.

Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Aus dem Raster“ e.V.
Er hat seinen Sitz in Köln: Aus dem Raster e.V.
Gitta Roser
Vondelstr. 34
50677 Köln

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Aus dem Raster e.V. verfolgt folgende Ziele:

Förderung von Kunst und Kultur speziell im tänzerischen Bereich unter Einbezug aller weiterer Kunstformen, interdisziplinäre Formate inbegriffen.

Ziel ist es grundsätzlich die Kunst, im speziellen die Tanzkunst, allen Menschen jeden Alters, Geschlecht, Herkunft, Religion und mit und ohne Behinderung zugänglich zu machen sowohl als Mitwirkende als auch als Rezipient*innen.

Diese Ziele werden auf verschiedenen Ebenen umgesetzt:

- Durchführung verschiedenster Tanz- und Kunstproduktionen mit professionellen und/oder Laienkünstler*innen, mit alten und/oder jungen Menschen, Menschen mit und/oder ohne Behinderungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Workshops und Fortbildungen
- Kinder- und Jugendprojekte
- Offene Proben, Symposien zur Sensibilisierung des Publikums, Tanzinteressierten und Tanzschaffenden
- Förderung des künstlerischen Dialogs

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern. Dies sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.

- b) Fördernden Mitgliedern. Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller oder anderer Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein eingeschränktes Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (MV)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt und handelt in Eigenverantwortlichkeit.

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Um die Aufgaben und Ziele des Vereins umsetzen zu können, kann der Vorstand externes Personal beauftragen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen aktiven Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Haftung des Vorstands

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

2. Zu einer MV werden alle aktiven Mitglieder schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.

3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Darüber hinaus muss eine außerordentliche MV einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

5. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.

6. Die MV entscheidet ferner über:

- den jährlichen Vereinshaushalt
- die Aufgaben und inhaltliche Ausrichtung des Vereins
- Wahl des Vorstands
- Anschaffungen, die den Verein in seinem Zweck unterstützen
- Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassung

Sollte ein Vereinsmitglied zur MV nicht erscheinen können, kann das Stimmrecht des Vereinsmitglieds auch durch eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in ausgeübt werden. Die Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der auf der MV erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nötig. Dort kann über eine Satzungsänderung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss auf dem Einladungsschreiben angekündigt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „DIN A 13 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde aus der MV des Vereins am 17. Dezember 2016 beschlossen.